SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "RADELAND" 2. ÄNDERUNG



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Grundflächenzahl § 16 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO z.B. I Grundfläche § 16 BauNVO Stellnlätze Mülltonnenstellplatz Bauweise, Baugrenzen und Baulinien § 9 (1) 2 BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (zugunsten der Anwohner und Versorgungsträger Abweichende Bauweise § 22 BauNVO G/F/L Offene Bauweise § 22 BauNVO Æ Nur Hausgruppen zulässig § 22 BauNVO Baugrenze § 23 BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB Baulinie § 23 BauNVO Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER P * Vorhandene Flurstücksgrenzen Trennung Baulinie / Baugrenze Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB Blockheizkraftwerk z.B. 20 Flurstücksbezeichung 0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB VEHER ^^ Parkanlage

Alle Maße sind in Metern angegeber

0

TEXT TELL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- 1.1 In den festgesetzten Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) 6,7.8 BauNVO dewie gemäß § 1 (6) BauNVO die unsanhnsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 (3) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 In den festgesetzten Mischgebieten k\u00f6nnen die erforderlichen Stellpl\u00e4tze in Tiefgaragen untergebracht werden.

2.0 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

- In den festgesetzten Mischgebieten 1 und 2, parallel zum Kirchweg , gem. § 22 (4) BauNVO ist die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gelten die Geracabstände der offenen Bebauung. Die Gebäudelänge darf 25.00m nicht überschreiten.
- 3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB
- Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze, sind be deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Innerhalb eines Straßenabschnittes sind aus Gründen des Landschaftsbildes einheitliche Baumarten zu verwenden (Ausnahme: Obstbaumarten können gemischt werden).
- 3.3 Alle neu anzupflanzenden Bäurne im Straßenraum sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 gm zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz).
- Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- Carports, Garagen und Nebenanlagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen (je 2.00 m türlose Wandlänge mind. eine Pflanze) zu begrünen.
- 3.6 Geh- und Radwege, Geh- Fahr und Leitungsrechte, Grundstückszufahrten sowie Stellpfätze sind mit wasser- und lufdurchlässigen Bodenaufbau herzurichten. Die Wasser- und Lufdurchlässigkeit des Bodens wesenlich mindernde Betestigung wie Betonunterbau, Fugerwerguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht
- S. Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind nur als Laubgehölzpflanzung, auch in Verbindung mit eingegrüntern Maschendraht- oder Holzlattenzaun einer max. Höhe von 1.00 m zulässig. Es sind nur heimische Gehölzarter

4.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

- 4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Außenfassaden der Hauptgebäude in roten bis rothraunen Sichmauerwerk zu gestalten. Teilflächen von bis zu 25% der jeweiligen Fassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig.
- 4.2 In den festgesetzten Baugebieten sind die D\u00e4cher von Hauptgeb\u00e4uden mit einer Dachneigung von 30° 45° zu gestalten. Die D\u00e4cher sind mit Pfannen in roten, rotbraunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Abweichend hiervon sind Teilfl\u00e4chen bis 50 % der gesamten Dachf\u00e4chen anderen Auftralien zul\u00e4ssig, sodern es sich um Solarnalagen handeit.
- 4.4 Garagen mit Wänden aus Waschbeton sind ausgeschlossen
- 4.5 Tiefgaragen, die nicht durch Gebäude überbaut sind, sind mit einer Erdschichtüberdeckung von mind. 0,60 m zu versehen und zu begrünen
- 4.6 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bei Geschoßwohnungsbau mit Tiefgaragen darf maximal 1,40 m über der zugehörigen Straßenoberkante bzw. angrenzenden Gehwegfläche liegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung 21.05.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses is Abdruck in der Norderstedter und Segeberger Zeitung am 05.10.1996 erfolgt.

Henstedt-Ulzburg, den .1 5. APR. 1998

Henstedt-Ulzburg, den 1.5. APR. 1998



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Bela vom 15 07 1997 / 19 09 1997 zur Abgabe einer Stellungs

Henstedt-Ulzburg, den 1.5. APR. 1998



Henstedt-Ulzburg, den 1.5. APR. 1998



Due Enhaurd des Bebauungsplanes, bestehend aus der Hauteunium (Ler.) von Ze. 50, 1998 bis zum von Ze. 50, 1997 bis zum Gewicht ein der Zeit haben in der Zeit von Ze. 50, 1998 bis zum von Zeit v

Henstedt-Hizburg 12.12.2001

Die Gemeindevertretung hat die von nahmen der Träger öffentlicher Bel 19.09.2000 geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.12.1997 und ergänzend hierzu am 19.09.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der katastermäßige Bestand am 1938....... sowie die geometrischer estlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinig

Norderstroll den 08.04 1998



LBO ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom ... 0.6. Dez. 2001. AZ.: 73.0.4.6.4.2.4...... bestätigt, daß

Henstedt-Ulzburg, den 12 Dez. 2001





Die Satzung ist mithin am ANOA 2002. in Krafton

Henstedt-Ulzburg, den AN.O.A.2002



F Straße 5,00 2,50 2,00 2,50

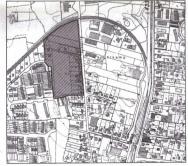
20.25

STRASSENQUERSCHNITT M 1:200

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PRÄAMREL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 08. Dezember 1988 (BGBI. I. S. 225) sowie nach 92 des Landesbauordnung (LBD) vom 11 (07 1994 (GVOBI. Schl. 225)) sowie nach 92 des Landesbauordnung (LBD) vom 11 (07 1994 (GVOBI. Schl. 1994 (GVOBI. 1994



SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 37 2. Änderung "Radeland"

Bearbeitet: Baum / Vieth Gezeichnet: Schrör/Staack Projekt Nr.: 628